

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

928. 838. Beitritt der Republik San Domingo zum Weltpostverein.

Zum 1. Oktober tritt die Republik San Domingo dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab kommen mithin für Brieffendungen nach und aus der Republik San Domingo die Vereinsportofaxe in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe; 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 9. September 1880.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Stephan.

929. 839. Postanweisungsverkehr mit Ostindien.

Vom 1. Oktober ab wird der Meistbetrag der Postanweisungen im Verkehr mit Ostindien auf 20 Pfund Sterling (409 Mark) erhöht. Der einzuzahlende Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Taxe für Postanweisungen nach Ostindien beträgt vom gleichen Zeitpunkt ab für Beträge bis 40 Mark: 40 Pf., für jede weiteren 20 Mark: 20 Pf. mehr. Ueber die sonstigen Erfordernisse der Postanweisungen nach Ostindien ertheilen die Postanstalten auf Verlangen bereitwilligst Auskunft.

Berlin W., den 13. September 1880.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: Stephan.

930. 860. Postkarten mit Antwort nach Orten der Türkei und Egyptens.

Vom 1. Oktober ab sind Postkarten mit Antwort auch im Verkehr mit Constantinopel, ferner im Verkehr mit denjenigen anderen Orten der europäischen und mit denjenigen Orten der asiatischen Türkei und Egyptens zulässig, in welchen k. k. Oesterreichische Postanstalten sich befinden, nämlich: Adrianopel, Beirut, Caïpha, la Cavalla, Dardanellen, Dede Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Jaffa, Janina, Jerusalem, Jueboli, Kandia, Kanea, Kerassunde, Lagos, Leros, Metelin, Philippopel, Prevesa, Retimo, Rhodus, Salonich, Samsun, Santi Quaranta, Seres, Smyrna, St. Giovanni di Hedua, Tenedos, Trapezunt, Tschesme (Scio), Valona, Volo und Alexandrien in Egypten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1880.

Für den Verkehr mit diesen Orten kommen die für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen besonderen Formulare mit eingedruckten Frankostempeln zu je 10 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., den 16. September 1880.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: J. B.: Wiebe.

931. 861. Postanweisungsverkehr mit Niederland und Niederländisch Ostindien.

Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland und Niederländisch Ostindien das Umrechnungsverhältniß von 100 Gulden Niederländisch gleich 170 Mark in Anwendung.

Berlin W., den 20. September 1880.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts: J. B.: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

932. 877. Der Lehrer Josef Linnarz ist von uns zum etatsmäßigen Hilfs-Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Elten ernannt worden.

Koblenz, den 21. September 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Neefe.

933. 891. Die Wahl des Pfarrers Karl Seeger in Kunkel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kerpelen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 23. September 1880.

Königliches Consistorium: Korten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

934. 875. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlass vom 4. v. Mts. dem kath. Kirchenvorstande zu Girkelsrath, im Kreise Düren die Erlaubniß ertheilt, behufs Ausbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscolleete bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. August 1881 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Colleete beauftragt sind: 1. Joseph Schleidweiler, Vikar in Hoven, 2. Wilhelm Bassen, Ackerer in Girkelsrath, 3. Rudolph Baehren, Collectant in Cöln, 4. Mathias Trumpp, Ackerer in Girkelsrath.

Düsseldorf, den 22. September 1880. II. B. 2232.

Statistische

über die Bewegung des Lehrpersonals an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen während

Table with 8 columns: Art der Lehrstellen, Zahl der vorhandenen Lehrstellen an öffentlichen Volks- und Mittelschulen, Von den vorhandenen Lehrstellen (Spalte 2) waren zu Anfang des Schuljahres befreit, In Laufe des Schuljahres, and three sub-columns for the latter: a. durch Tod, b. durch Befreiung innerhalb des diesjährigen Regierungsbezirks, c. Durch Befreiung in einem anderen Regierungsbezirk.

Anmerkung: Hinsichtlich der Schulstellen an paritätischen Schulen (Spalte 1) ist die Confession der Lehrpersonen bestimmend.

936. 873. Der für den Franz Deuthen aus Oedt von und unter'm 22. Januar cr. angefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5710 ist angefügt werden und wird dieser Schein deshalb für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 23. September 1880. III. III. 11. 582.

937. 874. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 21. v. M. dem Predigeramt der evangel. Gemeinde zu Heitz, im Kreise Geldern, die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangel. Kirche behelfs eine Hauscollekte bei den evangel. Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Juli 1881 durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss, daß mit Einsammeln der Collekte deputirt werden sind: Hülff. Käfer, Aug. Gedlich, Aug. Steinbiller, Gerd. Winters, Lehrer A. Oberdorfer, Herr G. Kühn, Carl Wöde.

Düsseldorf, den 22. September 1880. II. B. 2234.

938. 881. Mit Vergnügen auf unsere Amtskollegienbekanntmachung vom 29. Mai cr. (Amtsbl. St. 23 S. 206/7), betreffend die auf die Fremdenpolizei bezügliche Verordnung der Rumänischen Regierung vom 26. Februar cr. bringen wir hierunter ein Dekret der gedachten Regierung vom 24. Mai cr., durch welches die vorgebachte Verordnung in mehreren Punkten abgeändert worden ist, zur allgemeinen Kenntniss.

Düsseldorf, den 21. September 1880. I. II. A. 5048.

Die drei ersten Artikel der Verordnung vom 26. Februar 1880, betreffend die von Fremden, welche sich in Rumänien aufhalten, zu leistenden Aufenthaltsscheine, werden abgeändert, wie folgt:

Art. I. Jeder Fremde, welcher in Rumänien wohnt oder wehnt, ist verpflichtet, einen Aufenthaltsschein zu lösen.

Dieser Aufenthaltsschein wird erteilt auf Grund eines Passes oder eines Matriculenscheines, welcher von der betreffenden Gesundheits- oder dem betreffenden Konsulate angefertigt ist. In dem Matriculenschein muß die Nummer angegeben sein, unter welcher der Fremde bei der betreffenden Schutzbehörde (Gesundheits- oder Consulat) immatriculirt ist.

Die kaiserlichen Behörden haben die Befreiung des Aufenthaltsscheines auf Grund eines Matriculenscheines zu verweigern, wenn der Inhaber des letzteren erwiesenermaßen rumänischer Unterthan ist. Die betreffenden Beweismittel sind in diesem Falle dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzurichten.

Art. II. Nur die Distrikts-Präfecturen sind in Bukarest und Jassy die Polizei-Präfecturen haben das Recht, Aufenthaltsscheine zu erteilen.

Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden an den Ufern der Donau und der Rába des Schwarzen Meeres, welche nicht Distrikts-Hauptorte sind.

In denselben dürfen die Aufenthaltsscheine erteilt werden durch die Unter-Präfecten oder die sonstigen Lokalbeamten.

Art. III. Jeder Reisende, welcher in Rumänien ankommt, hat, nachdem er seine Reisepapiere seiner Schutzbehörde vorgelegt hat, sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft auf die Distrikts-Präfectur zu begeben, um seinen Pass visiren und sich von der kaiserlichen Behörde einen Aufenthaltsschein erteilen zu lassen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Reisenden befreit, deren Aufenthalt im Lande die Dauer von 30 Tagen nicht übersteigt. Diese Befreiung zu einem Aufenthalte von beschränkter Dauer wird festgesetzt durch das auf den Pass gesetzte Visa.

Nach Erfüllung der erforderlichen Formalitäten wird der Pass auf der Präfectur zurückgehalten. Der Passirant in den Büreaux der sämtlichen be-

Nachweisung

des Schuljahres von Oftern 1879/80 im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Table with 16 columns: Jahres wurden erledigt, Dagegen wurden im Laufe des Schuljahres befreit, and sub-columns for each, plus columns for 'belegt' and 'unbelegt'.

tionen bestimmend.

treffenden Behörden findet ununterbrochen an allen Wochen- oder Feiertagen bis 8 Uhr Abends statt. Die Abklausel der Aufnahmsklausuren ist übereinstimmend mit derjenigen, welche auf den Pässen angegeben ist, festzusetzen.

Die Prüfungsbehörde behält das Recht, die Aufnahmsklausuren selbst vor dem Eintritt des obigen Zeitpunktes zu widerrufen, wenn der Fremde sich als gemeingefährlich erweist, oder die öffentliche Ordnung stören, oder sich der Landfriedensverletzung schuldig machen sollte. In solchen Fällen ist an das Ministerium zu berichten.

Besetz von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner diejenigen Fremden, welche landliches oder städtisches Grundeigentum oder industrielle oder handels-Kunden-lösungen von erheblichem Umfange besitzen, sowie diejenigen, welche seit mindestens 5 Jahren vor Erlaß dieser Verordnung in Rumänien ein Gewerbe betreiben.

Der Aufenthaltsschein wird unentgeltlich und ohne daß es eines schriftlichen Antrages bedarf, erteilt.

939. 884. Die nachstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten neu erlassene Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer nebst deren Anlagen a. und b. wird höherem Auftrage gemäß hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die erste Prüfung nach Maßgabe derselben im Monat Februar l. J. zu Berlin stattfinden und wegen des Termins zeitig Befähigung ergehen wird.

Düsseldorf, den 25. September 1880. II. A. 7842.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird in Berlin eine Kommission gebildet.

- Dieselbe besteht: 1. aus dem Director der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzenden, 2. dem Unterrichts-Dirigenten, 3. dem ordentlichen Lehrer sowie

- 4. dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und 5. einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§. 2. In der Prüfung werden zugelassen:

- a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Befreiung von Schulunterricht vorzugsweise erworben haben; b. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünfsten Semester; c. ausnahmeweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Diesjenigen, welche dem preussischen Staatsverbanke nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter zugelassen werden.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierseits statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen" bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten erfolgen und zwar bei dem im Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direct.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1. der Geburtschein, 2. der Lebenslauf, 3. ein ärztliches Gesundheitsattest, 4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die jetzige Wirksamkeit als Lehrer, 5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung. Diesjenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden,

haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnlitteratur und der Turnsprache;

2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Übungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;

3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten notwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;

4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Schulturnens,
2) auf die Ablegung von Probeaktionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennige. Berlin, den 10. September 1880.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: von Puttkamer.

Anlage a. Kenntniß des menschlichen Körpers. Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengeriüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengeriüsts: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren ober-

flächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien).

Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b. Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich:

1. auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauer- und Sprungschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten — sowie eine Probeaktion;

2. auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

940. 887. Ihre Majestät die Kaiserin-Königin haben der Gertrud Robusch in Kottbusen, Kreises Essen, in Anerkennung ihrer langjährigen, in derselben Familie treugeleisteten Dienste, ein goldenes Kreuz zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 25. September 1880. I. I. 1854.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

941. 876. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Jacob Dirnböds Buchhandlung (G. Draudt) zu Wien, 1. Herrngasse 3, erschienene, nicht periodische Druckschrift: „Verteidigungsrede, gehalten im Kralauer Schwurgerichtsjaale am 13. April 1880 im Prozeß der polnischen Sozialisten“ von Dr. Joseph Rosenblatt, Dozenten der Jagiellonischen Universität und Vertheidiger in Strassachen, übersetzt von Edm. Mikiewicz, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

942. 888. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-

demokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers — an deren Stelle sich die Schlußbemerkung findet: „Adresse: Walthers bei Tauscher, obere Allee 6, Hirslanden — Zürich“ erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Sozialistische Arbeiter-Partei Deutschlands; An die deutschen Sozialisten und sozialistischen Vereine im Auslande“ und der Unterschrift: „Zürich, den 14. September 1880. Mit sozialdemokratischem Gruß! Die auswärtige Verkehrsstelle: Walthers“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.
Berlin, den 28. September 1880.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

943. 882. Durch Beschluß des Kgl. Amtsgerichts zu Lennep vom 21. d. Mts. ist der Ackerknecht Friedrich Schmidt aus Bellingrader, zur Zeit in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf untergebracht, für entmündigt erklärt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 25. September 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lügeler.

944. 883. Am 1. Oktober d. J. wird in der Nähe des Bahnhofes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Gerresheim eine mit Telegraphenbetrieb vereinigte Stadt-Postanstalt in Thätigkeit treten. Das neue Postamt wird die amtliche Bezeichnung „Gerresheim 2“ erhalten und ist zur Annahme und Ausgabe aller Arten von Postsendungen befugt. Das schon bestehende Postamt erhält die Bezeichnung „Gerresheim 1“.

Von dem vorgedachten Zeitpunkte ab geht die Bestellung sämtlicher Postsendungen in Gerresheim von dem gegenwärtig daselbst bestehenden Postamte auf das neu errichtete Postamt über.

Die Schalterdienststunden für das Postamt in Gerresheim 2 sind wie folgt, festgesetzt:

a. an Wochentagen: von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; b. an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags; in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags findet die Annahme von Telegrammen statt; c. an gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Mittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf, den 25. September 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Lehmann.

945. 885. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem **15. Oktober c.** seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich

dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder des Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorchriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 20. September 1880.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

946. 886. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom **15. Oktober** an bis zum **5. November** incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorchriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums erteilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 20. September 1880.

Die Immatriculations-Kommission.

Sicherheits-Polizei.

947. 879. Der unverehelichten Emilie Hohlmann zu Essen ist am Vormittag des 2. September c. vom Fleisch-

markte hier selbst ein Portemonnaie mit 4 Mark Inhalt gestohlen worden.

In demselben befanden sich außerdem zwei goldene Ringe, einer mit blauem und einer mit einem lila Stein versehen, sowie 2 Schlüssel. Dasselbe ist während des Fleischkaufens auf den betreffenden Budentisch gelegt und von dort entwendet worden. Das Portemonnaie ist von schwarzem Leder, mit Stahlbügel und einer mit grünem Leder gefütterten Tasche versehen.

Die beiden Ringe, Schlüssel und Portemonnaie haben einen Werth von 19,50 M.

Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, werden um Mittheilung ersucht.

Essen, den 22. September 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

948. 890. A. Ordens- u. Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. August cr. dem practischen Arzte Dr. med. Anton Floerken zu Rheindahlen im Kreise M.-Glabach den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für Jubilare zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September c. dem Theater-Director Albert Schirmer zu Düsseldorf die Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg Gotha verliehenen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft in Gnaden zu gestatten geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. September c. geruht, dem

Civil-Ingenieur und Fabrik-Besitzer Heinrich Lueg sowie dem Banquier Christian Trintaus hier selbst die Annahme und Anlegung des ihnen verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlich Bippischen Hausordens in Gnaden zu gestatten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. September cr. den nachbenannten, in Düsseldorf wohnhaften Personen die Anlegung der ihnen von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verliehenen Orden, und zwar: 1. Des Comthurfrenzes 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Professor Wilhelm Camphausen, 2. des Ritterkreuzes 1. Klasse desselben Ordens dem Oberbürgermeister Wilhelm Becker, 3. des Ritterkreuzes 2. Klasse desselben Ordens, dem Maler Hermann Krüger und 4. des dem mehrerwähnten Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes dem Theater-Director Albert Schirmer in Gnaden zu gestatten geruht.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der commissarische Bürgermeister von Lilienhoff-Zwowitz ist zum Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Götterswiderhamm umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister Könnede zu Mettmann ist zum Volksschulinspektor der neu zu errichtenden katholischen Volksschule in Diepensteden ernannt worden.

Der Bürgermeister Kirchbaum zu Wülfeath ist zum interimistischen Volksschulinspektor der evangelischen Volksschulen zu Unterdüffel und Oberdüffel ernannt worden.

Der Lehrerin Josefina von Borell ist die Erlaubniß zur Fortführung der Privattöchterchule zu Neuß ertheilt worden.

949. 893.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 109, 110, 111 und 112 zur Besetzung angezeigten gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Bekandung bis zum
3469	Klassenlehrerin an der katholischen Volksschule in M.-Glabach. Einkommen: 900 M. und Miethschädigung von 200 M.	sofort
3470	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hoven, Kreis M.-Glabach. Einkommen: 975 M., freie Wohnung und für Heizen u. 105 M.	baldigst
3471	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Waldhausen, Kreis M.-Glabach. Einkommen: 1200 M. und Miethschädigung von 60 M.	12/10

Berichtigung.

Zu der auf Seite 309 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung, betr. die Förderung von Landes-Meliorationen, vom 26. August cr. I. III. A. 3474 ist in Zeile 15 von unten, an Stelle „principielle Interesse“ „provinzielle Interesse“ zu lesen.

Hierzu ein Extrablatt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

41. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

950. 892. Auf Ihren Bericht vom 14. d. Mts. genehmige Ich, daß die unterm 20. Dezember 1832 für den Umfang der Rheinprovinz erlassene Körordnung für die bei der dortigen Pferdezucht zulässigen Hengste zum 1. Oktober d. J. aufgehoben werde, und beauftrage Sie, das diesbezügliche Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1880.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Eulenburg. Lucius.

An die Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

betreffend die Körordnung für die Privatbesitzer.

Nachdem die Körordnung vom 20. Dezember 1832 mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs aufgehoben ist, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265), für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Hengste, welche zum Belegen fremder Stuten benutzt werden sollen, müssen angekört, daß heißt: von einer nach Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Körkommission als tauglich anerkannt sein. Die Anführung muß in den Bezirken erfolgen, in welchen die Hengste zum Decken aufgestellt werden sollen.

§. 2. Der Regierungsbezirk wird durch die unterzeichnete Regierung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Umfangs der Pferdezucht in mehrere, geeignetenfalls durch Zusammenlegung benachbarter Kreise gebildete Körbezirke getheilt, in deren jedem ein oder mehrere zur Abhaltung der Körung geeignete Orte dazu bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht aus:

1. dem Vorsteher des Landgestüts;
2. dem von dem landwirthschaftlichen Centralverein gewählten Gauvorsteher für Pferdezucht oder dessen Stellvertreter;
3. zwei Delegirten oder deren Stellvertretern, welche von den Kreisständen der betreffenden Körbezirke auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind. (Soweit in der ersten Körperiode diese Wahlen noch nicht zur Ausführung gekommen sind, werden die betr. Funktionen von Personen wahrgenommen, welche auf besondere Anordnung von je einem Landrathe der verschiedenen Körbezirke ernannt werden);
4. einem Thierarzte, der für jeden Körbezirk von der

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1880.

unterzeichneten Regierung mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt wird. Der Thierarzt hat in der Commission nur eine begutachtende, keine beschließende Stimme. Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und einen Kassirer.

Die Körkommission hat alljährlich einmal in der Zeit vom October bis einschließlich Januar zu festgesetzten, mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatte und in den Lokalblättern zu publizirenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

§. 4. Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, welche frei sind, von Erbfehlern, als:

1. Dummkoller;
2. Dämpfigkeit;
3. Kreuzlähmung;
4. periodische Augenentzündung, sog. Mondblindheit;
5. aller Arten Staar;
6. Spath;
7. Schale;
8. Strahlkrebs.

Hengste, die für ein geringeres Entgelt decken, als die königlichen Besizer, müssen den lokalen Pferdezucht-Verhältnissen entsprechen.

§. 5. Die Beschlüsse der Körkommissionen werden mit einfacher Majorität der Stimmen, welche geheim zu halten sind, gefaßt und schriftlich verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gegen eine Abkörung der Hengste ist eine Berufung unzulässig. Die Beschlüsse der Körkommissionen werden mit einem Verzeichniß, enthaltend das Signalement der angekörtten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung und die Namen der Eigenthümer, der unterzeichneten Regierung eingereicht, welche sodann den Eigenthümern eine auf ein Jahr gültige Bescheinigung erteilt.

Das Signalement der angekörtten Hengste, der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggelbes wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Einmal angekörtte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahres-Anführung von neuem vorgeführt und untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen.

Nachführungen können nur dann stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgekörtte Hengste dürfen im Jahre der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden.

In dem folgenden Jahre — namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten — ist eine Wiedervorführung

zulässig.

§ 7. Die Besitzer angelegter Fehnde haben, sofern sie fremde Stuten besen lassen, ein Beschlregister nach dem von der unterzeichneten Regierung zu bestimmenden Formular zu führen, in welchem die gebundenen Stuten mit genauem Signalament eingetragen werden. Am Schluss jeder Deckperiode ist dieses Register dem Landrath einzureichen.

§ 8. Für jeden einer Rorkommission vorgeführten Fehnde, und von jedem angelegten Fehnde werden an den Kaiser der Rorkommission bei Gelegenheit der Rörung Gebühren gezahlt, welche der Provinzial-Verwaltungsrat für den Zeitraum von je drei Jahren festsetzt und öffentlich bekannt macht.

Diese Abgebühren dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Rorkommissionen. Die Verwendung etwaiger Ueberschüsse oder Deckung etwaiger Ausfälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879 entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.

A. der für den Rorkreis Nr. bestehend aus den Kreisen N. N.

Zehnjährige Nr.	Der Eigenthümer der Fehnde.			Signalament
	Name und Stand.	Wohnort.	Kreis und Bürgermeisterei.	
1	A. angelegt.			
2				
3				
4				
5				
6				
7	B. abgelegt.			

Bezeichnung des Rorkreis und Datum.

B. Nur gültig für den Rorkreis und für das Jahr 18 der Kreis Rorkreis Nr. von der Rorkommission der Kreis ist am ten 18 der von den zu

vorgeführte Fehnde mit nachfolgenden Signalament: Farbe und Abzeichen: Alter: Jahre, Größe: Ctm., Rasse:

angelegt werden. Verleihe dort somit nach §. 1 der Rorkordnung vom 26. September 1880 zum Bestehen kommen.

Verzeichnis

C. des Fehndhalters N. N. zu N. N. für den laut

Nr.	Kreis	Wohnort der Eigenthümer der Fehndstuten	Name der Fehndstute	Derzeit		Name der Besitzer, welche die Stute besetzen	Jahr
				Alter Jahr	Maß Ctm.		

Heben die im §. 8 vorgezeichneten Gebühren und die Berechnung derselben Neben näherer Mittheilungen Düsseldorf, den 26. Sept. 1880. I. S. III. A. 4388.

theilung unseres Bezirks in Rorkreise resp. die Festsetzung der Rorkreise wird, vorbehaltlich späterer Abänderungen, folgendermaßen angeführt:

Rorkreis	umfaßt die Kreise:	Rorkreis.
I.	Düsseldorf Land und Stadt, Wittmann, Solingen, Venner, Barmen a. Elberfeld.	Schwinkel.
II.	Duisburg, Wülfrath a. d. R., Essen Land und Stadt.	Oberhausen.
III.	Rees.	Empel.
IV.	Greve.	Greve.
V.	Walden, Wiers, Reupen, Greveland Land und Stadt.	Kiefern.
VI.	M.-Glabbeek, Rees und Grevenbroich.	Kleinenbroich.

Zur Bildung der in §. 3 der Rorkordnung bezeichneten Rorkommissionen ist das Folgende einzuhalten.

Die diesjährigen Rorktermine werden festgesetzt wie folgt:

1. VI. Bezirk 18. Oktober, Vormittags 11 Uhr in Kleinenbroich; 2. V. Bezirk 19. Oktober, Vormittags 9 Uhr in Kiefern; 3. IV. Bezirk 19. Oktober, Nachmittags 3 Uhr in Greve; 4. III. Bezirk 20. Oktober, Vormittags 10 Uhr in Empel; 5. II. Bezirk 20. Oktober, Nachmittags 3 1/2 Uhr in Oberhausen; 6. I. Bezirk 21. Oktober, Vormittags 10 Uhr in Schwinkel.

Dem in §. 5 vorgezeichneten Verzeichnisse ist folgendes Formular A. zu Grunde zu legen; die am Schlusse des §. 5 vorgezeichneten Rorkreise werden nach folgendem Formular B. ausgefertigt und den durch §. 7 eingeführten Beschlregistern ist nachstehendes Formular C. zu Grunde zu legen.

Zeichniß

a. angelegten, b. abgelegten Fehnde im Jahrgange 18

der Fehnde.	Des im Vorjahre ausgelegten Rorkreis Nr.	Beschl der Rorkommission.	Der Eigenthümer		Nr. des neu ertheilten Rorkreis.
			beabsichtigt den Fehnde aufzustellen in dem Orte.	beansprucht Fehnde oder a. Sprunggeld, b. Fehndgeld.	
Alter in Größe, Jahren. Ctm.	Rasse.				

Die Rorkommission. (Unterschriften).

der Stuten, jedoch nur die zum nächstjährigen Rorktermin benutzt werden, und ist in dem letzteren der Rorkommission wiederum zur Untersuchung vorzuführen, falls er zum obigen Zwecke weiterhin benutzt werden soll. Der Fehnde soll in angelegt und gegen ein Fehndgeld von Mark zum Sprunge gelassen werden. Der Fehndhalter ist bei Vermeidung einer Geldstrafe

bis zu 15 M. verpflichtet, das Beschlregister nach dem beifolgenden Formulare ordnungsmäßig zu führen und am Schlusse der Deckperiode dem Kreislandrath einzureichen.

den 18

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Registrier

Rorkreis Nr. angelegten Fehnde, Jahrgang 18

In den Monaten				An Sprunggeld ist bezahlt Mt. Pl.	Im Jahre 18 haben diese Stuten Fehnde geboren		Anmerkung, warum keine Fehnde vorhanden sind; die Stute hat verstorben, ist verkauft, gestorben oder nicht tragend gewesen
März	April	Mai	Juni		Fehnde	Stuten	

vorbehalten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilt im Auftrage der Königl. Regierung. - Gedruckt bei S. Neß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

